

Vorblatt

Problem:

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur hat die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Akademien nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

Ziel und Inhalt:

Studierende sollen zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums und zur Unterstützung ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten Leistungsstipendien erhalten.

Daher wird den Akademien pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 % der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung gestellt.

Alternativen:

Die für die Studienförderung aufgewendeten Budgetmittel für Leistungsstipendien werden jährlich im Bundesvoranschlag veranschlagt und sind gemäß Studienförderungsgesetz den Anspruchsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Es bestehen keine weiteren gesetzlichen Anspruchsgrundlagen der Zuerkennung von Leistungsstipendien.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Studierenden werden durch die Zuerkennung von Leistungsstipendien im Rahmen ihrer Studien motiviert und unterstützt. Nach Abschluss der Studien treten diese Studierenden in den Arbeitsprozess ein mit der Folge, dass hoch qualifizierte Arbeitskräfte einen positiven Beitrag auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Über die budgetmäßige Veranschlagung hinaus entstehen keine Mehraufwendungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Verordnungserlassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Gemäß § 62 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006, ist den Akademien pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 % der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen.

Unter den Begriff Akademien fallen:

Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Agrarpädagogische Akademie sowie mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), deren Vergleichbarkeit mit den vorher genannten Akademien auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichem Bildungsumfanges durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur festgestellt wird.

Der errechnete Betrag dient

1. zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden und
2. zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Der Studienabschluss der Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen.

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur hat durch Verordnung die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Akademien nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 1 500,00 Euro nicht überschreiten und 700,00 Euro nicht unterschreiten.

Diesem Verordnungsentwurf wurde der für 2006 aufgewendete Betrag für Studienförderung in der Höhe von 8 180 050,32 Euro zu Grunde gelegt. Für Leistungsstipendien ist den Akademien ein Betrag von 163 601,01 Euro zur Verfügung zu stellen. Der Verteilerschlüssel je Absolvent beträgt 87,35 Euro.

Es wurde in der Berechnung bei 1 Euro auf- bzw. abgerundet, da dadurch die Rundung genauer erfolgen konnte. Der Differenzbetrag zwischen Rundungsergebnis und der zur Verteilung gelangenden Summe von 0,01 Euro wurde der „Pädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt“ zugeteilt, da diese von der Abrundung am meisten betroffen war.

Mangels Erreichens des erforderlichen Minimums von 700 Euro werden die Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz und die Evangelische Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht in Wien nicht in die Berechnung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Über die budgetmäßige Veranschlagung hinaus treten keine finanziellen Mehr- bzw. Minderaufwendungen auf.